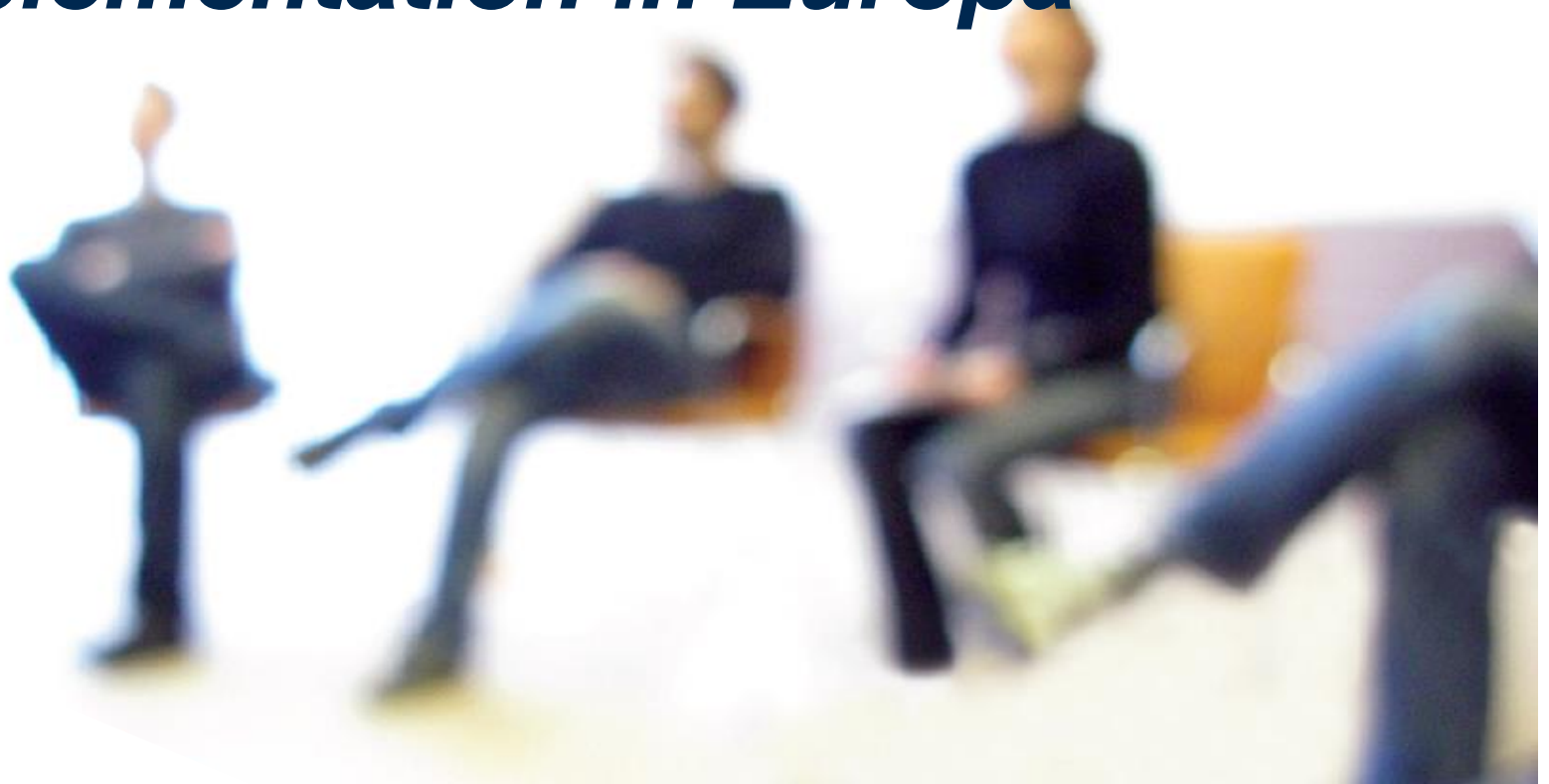


# ***'Restorative Justice': Konzepte und Implementation in Europa***



- Entwicklung und historische Bezüge
- Definition und Konzepte
- Internationaler Rechtsrahmen
- Implementation in Europa
- Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland
- Ausblick

# Entwicklung und historische Bezüge

- Restorative Justice: zeitgleich entstanden Mitte der 1970er Jahre in unterschiedlichen Weltregionen:
  - Europa
  - USA und Kanada
  - Australien und Neuseeland
- Erste Pilotprojekte
  - Kitchener/Ontario
  - Wagga Wagga/Australien
  - Tübingen/Reutlingen (Projekt Handschlag), Köln/Hannover (Projekt Waage), München/Landshut (Projekt Ausgleich), Braunschweig
- International eine der einflussreichsten Strömungen in Kriminologie, Strafrechtstheorie und -praxis

- Entwicklung befördert durch das Zusammentreffen ganz verschiedener theoretischer Bezüge sowie historischer und (rechts-)politischer Faktoren
- Theorie:
  - Krise der Resozialisierung
  - Strafrechtskritik und Abolitionismus (wegweisend Christie 1977: *Conflicts as Property*)
  - Wiederentdeckung traditioneller Konfliktlösungsmodelle (Braithwaite 1989: *Crime, Shame and Reintegration*; 2002: *Restorative Justice and Responsive Regulation*)
  - Allgemeine Trends zur Informalisierung und De-Professionalisierung
  - Religiöse Einflüsse und Kommunitarismus (USA)

- Internationale Opferrechtsbewegung
  - Teilhabe, Teilnahme, Wiedergutmachung
- Allgemeine rechtspolitische Entwicklungen
  - Internationaler Trend zu Diversion, Mediation und anderen informellen Erledigungsformen
  - Internationaler Trend zum Ausbau von Mediationsverfahren in allen möglichen Rechtsbereichen
- Besonderer Bedarf bei der Bewältigung von gesellschaftlichen Konflikt-/Post-Konfliktlagen
  - Südafrika, Ruanda, etc.
  - Restorative Justice als notwendige Ergänzung zu den formal und inhaltlich beschränkten Einsatzmöglichkeiten der (nationalen und internationalen) Strafjustiz

- Gemeinsamer Nenner: Unzufriedenheit mit dem traditionellen Konzept der Strafjustiz
  - Limitierte Kapazität
  - Begrenzte Mitwirkungsmöglichkeiten der Opfer
  - Formalisierter Ablauf
  - Retrospektive Ausrichtung
  - Punitiv Rechtsfolgenorientierung
  - Mangelnde Folgenorientierung

# Definition und Konzepte



- Zwei Komponenten:
  - » Kommunikation und Teilhabe (verfahrensbezogen: inklusiv)
  - » konsensuale Lösungsfindung (ergebnisbezogen: zukunftsorientiert)
- Doppelbedeutung von '(Restorative) Justice':
  - » Justiz (funktional: Rechtspflege)
  - » Gerechtigkeit (inhaltlich)
- Kann die deutsche Sprache nicht abbilden
  - » Terminologie als Spätfolge des abstrakten deutschen Rechtsgutsdenkens?
  - » die Herstellung von dauerhaftem Rechtsfrieden *auf der Individualebene* bleibt bei dem traditionellen Konzept der Strafjustiz zumeist ausgeblendet

- Erste deutsche Legaldefinition 1990 in § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG:
  - » Das Bemühen einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)
- Alternative Terminologien in Europa:
  - » giustizia riparativa, Herstelrecht
  - » encuentros restaurativos
  - » victim-offender reconciliation
  - » victim-offender mediation
  - » penal mediation, médiation pénale
  - » mediatorische Konfliktlösung
  - » Tatausgleich

- Vier Hauptprinzipien:
  - (Re-) Personalisierung
  - Repräsentation und Teilhabe
  - Wiedergutmachung
  - Reintegration
- (Re-) Personalisierung
  - 'Victim empowerment'
  - Strafrechtliche Konflikte sind mehr als bloße Rechts(guts)-verletzungen

- Repräsentation und Teilhabe
  - Täter, Opfer, Gesellschaft
  - Mikro-Ebene: individuelle Viktimisierungen, interpersonelle Konflikte
  - Meso-Ebene: Konflikte, die Gruppen oder größere gesellschaftliche Einheiten betreffen
  - Makro-Ebene: gesellschaftliche (Groß-) Konflikte
    - » Transitional Justice
    - » Post-Konflikt-/Übergangsgesellschaften
    - » Makro-Kriminalität, Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen
    - » individuelle und kollektive Traumata

- Wiedergutmachung
  - Opferinteressen
  - Materielle Wiedergutmachung
  - Psychologische Wiedergutmachung
  - Symbolische Wiedergutmachung
- Reintegration
  - Täter und Opfer
  - Verantwortlichmachung
  - Verantwortungsübernahme ('reintegrative shaming', Braithwaite)

- Weitere essenzielle Grundprinzipien:
  - Freiwilligkeit der Teilnahme
  - Allparteilichkeit der Durchführung
- Rechtliche Anreizmöglichkeiten für eine Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich:
  - Strafverzicht
  - Strafersatz
  - Strafmilderung
  - Strafbegleitung
  - Strafverkürzung

» potenzielle Anreize, nicht primäre Zielsetzung!

# Internationaler Rechtsrahmen

- *UN:*
  - *Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters (ECOSOC-Resolution 2002/12 vom 24. Juli 2002)*
- **Europarat:**
  - Recommendation R(99)19 concerning mediation in penal matters (15. September 1999)
  - Guidelines for a better implementation of the existing recommendation concerning mediation in penal matters (CEPEJ(2007)13 vom 7. Dezember 2007)
  - Recommendation CM/Rec(2018)8 concerning restorative justice in criminal matters (3. Oktober 2018)
  - Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 (CDPC, 25. September 2018)



- EU:
  - Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern im Strafverfahren (aufgehoben 2012)
  - Opferrechtsrichtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (sowie zur Ersetzung des RB 2001/220/JI), ABI. L 315/57
    - » nicht maßgeblich in DK
    - » in DK bleibt RB 2001/220/JI gültig

- Europaratsempfehlung CM/Rec(2018)8
- Allgemeine Prinzipien (Auswahl)
  - Freiwilligkeit
  - Vertraulichkeit
  - Restorative Justice sollte ein generell zugängliches Angebot sein
  - Restorative Justice sollte in allen Stadien des (Straf-) Verfahrens zugänglich sein
  - Restorative Justice sollte auch von den Parteien selbst initiiert werden können
  - Autonomie
  - Ausgleichvereinbarungen müssen nicht materiellen/pekuniären Inhalt haben

- EU-Richtlinie 2012/29/EU
  - Art. 2 definiert Restorative Justice ("*Wiedergutmachung*")
  - Art. 4 gibt Opfern ein Recht auf Information über verfügbare "*Wiedergutmachungsdienste*"
  - Art. 12 Abs. 1 S. 2 gibt Opfern ein Recht auf Zugang zu sicheren und fachgerechten "*Wiedergutmachungsdiensten*"

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
  - a) "Opfer" [...]
  - b) "Familienangehöriger" [...]
  - c) "Kind" [...]
  - d) "Wiedergutmachung" ein Verfahren, das Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mit Hilfe eines unparteiischen Dritten aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen.

## *Artikel 4*

### **Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich die nachstehend aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können:

[...]

j) verfügbare Wiedergutmachungsdienste;

## *Artikel 12*

### **Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben;

## *Artikel 12*

### **Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt,

**Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen [...um sicherzustellen], dass die Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben.**

## *Artikel 12*

[Fortsetzung]

dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Wiedergutmachungsdienste kommen nur zur Anwendung, wenn dies im Interesse des Opfers ist, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken und auf der Grundlage der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers; die jederzeit widerrufen werden kann;



## *Artikel 12*

[Fortsetzung]

dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

- b) vor Erklärung seiner Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren wird das Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung informiert;

## *Artikel 12*

[Fortsetzung]

dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

- c) der Straftäter hat den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben;
- d) eine Vereinbarung ist freiwillig und kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden;

## *Artikel 12*

[Fortsetzung]

dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

- e) nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.

## *Artikel 12*

[Fortsetzung]

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, wenn dies sachdienlich ist, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

- Art. 4 Abs. 1(j) ← & → Art. 12 Abs. 1 S. 2 der RL
  - Information über verfügbare RJ-Dienste und Zugang für Opfer zu diesen Diensten
- (Effektiver) Zugang setzt ein entsprechendes Angebot voraus
  - Strukturell
  - Verfahrenstechnisch
  - Personell (individuell)
- (Effektiver) Zugang erfordert die Möglichkeit zum Zugang
  - Behördliche Fallzuweisung nicht ausreichend
  - Mindestens: Antragsmöglichkeit
  - Besser: Selbstmeldemöglichkeit

- (Effektiver) Zugang erfordert Selbstbestimmung (Autonomie)
  - Teilnahmebezogen
  - Ergebnisbezogen
  - Auf der Zeitachse
    - » RJ als Langzeit-Option
- Konsequenz
  - RJ als universelles/umfassendes Angebot
    - » Europaratsmodell: "generally available service"
  - Weiterentwicklung vom derzeitigen strafprozessual-strafrechtlichen zu einem bedarfsorientierten Konzept
    - » Europarat: "RJ should be available where and when it is needed, independent of the procedural circumstances of the criminal proceedings"

## Implementation in Europa

- Konflikte mit unmittelbarer strafrechtlicher Relevanz
  - Täter-Opfer-Ausgleich (oder andere Formen von Restorative Justice, siehe unten)
- Konflikte mit Eskalationspotenzial (bis hin zu potenzieller künftiger Strafrechtsrelevanz)
  - Familienmediation
  - Scheidungsmediation
  - etc.
- Konflikte mit pädagogischer Relevanz
  - z.B. Schulmediation
- Sachverhalte mit politischer/gesellschaftlicher Relevanz
  - z.B. ehem. Terroristen (Italien, Spanien, Nordirland)



# Strafrechtliche Einsatzbereiche

- Jugendstrafrecht
- Allgemeines Strafrecht

- 'Front End'
  - Materiellrechtliche Straffreistellung
  - Staatsanwaltliche Diversionsmaßnahme
- 'Back End'
  - Gerichtliche Diversionsmaßnahme
  - Anlassgrund für Strafverzicht
  - Strafmilderungsgrund
  - Besondere Sanktionsform (Strafe)
  - Bewährungsaufgabe (Straf- bzw. Strafrestaussetzung)
  - Anlassgrund für nachträglichen Strafvollstreckungsverzicht bzw. nachträgliche Strafmilderung
  - Behandlungsmaßnahme im Strafvollzug

- Täter-Opfer-Ausgleich, Tatausgleich (direkt, indirekt)
- Schlichtung
- Konferenzen ('family group conferencing', 'community conferencing')
- Polizeimeditation ('restorative cautioning')
- Zirkel ('sentencing circles', 'peace circles')
- Gerichtliche Mediation (Friedensrichter)
- Sensibilisierungs- bzw. Opferempathieprogramme, teilw. mit fiktiven Opferbegegnungen

- Zugangs-/Überweisungsmodell weithin dominierend
- Vermittlung durch Polizei, Opferhilfeorganisationen, etc.
- Selbstmeldung
- Übernahmeermessen der Ausgleichsstellen

- Staatliche, justizielle, kommunale Einrichtungen
  - » häufig monopolisiert
- Halbstaatliche Einrichtungen
- Lizenzierte gemeinnützige/private Einrichtungen
  - » im staatlichen/justiziellen Auftrag
  - » häufig monopolisiert
- Freie gemeinnützige/private Einrichtungen
  - » konkurrierend
- *Spezialisiert, teilspezialisiert*
- *Öffentlich finanziert, mischfinanziert, privat finanziert*
- *Gebührenfinanzierung bislang selten*

# Implementation des TOA im deutschen Recht

- Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über einen der weitesten Rechtsrahmen für Restorative Justice
- Universale Anwendbarkeit
  - Keine fallbezogenen Beschränkungen
    - » Straftaten
    - » Personen (Verdächtige, Opfer)
  - Keine prozessualen Beschränkungen
    - » vor, während und nach dem Strafverfahren
  - Offener Zugang
    - » keine gesetzl. Beschränkung auf (amtlich) zugewiesene Fälle
    - » ggf. Beschränkungen aufgrund interner Ausrichtung (Standards) der Anbieter

- Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über einen der weitesten Rechtsrahmen für Restorative Justice
- Grundsätzlich modelloffen
  - StGB, JGG u. StPO verweisen zwar auf TOA
  - Funktionaler Ansatz
  - Kommunikationsprozess erforderlich (st. Rspr. des BGH)
  - Darüber hinaus zahlreiche Doppelregelungen, die alternativ zu einem TOA i.e.S. ausschließlich auf die materielle Wiedergutmachung abstellen



- Erwachsenenstrafrecht
  - Diversion
  - Allgemeiner Strafzumessungsfaktor
  - Standardisierter ('vertypter') Strafmilderungsgrund
  - Bewährungsauflage (Strafaussetzung, Strafrestausssetzung)
  - Behandlungsmaßnahme/-angebot im Vollzug (Bezugsstraf-  
tat, in S.-H. auch für anstaltsinterne Konflikte)
- Jugendstrafrecht
  - Diversion (Besonderheit: § 45 Abs. 2 S. 2 JGG)
  - Erziehungsmaßregel (Sanktion)
  - Bewährungsauflage/-weisung
  - Behandlungsmaßnahme/-angebot im Vollzug

- Gesetzliche Anreizmöglichkeiten für eine Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich:
  - Verzicht auf förmliches Strafverfahren u./o. (öffentliche) Hauptverhandlung
  - Strafverzicht
  - Strafmilderung
  - Strafbegleitung
  - Strafverkürzung
- Rechtliche Beurteilungskriterien
  - Beseitigung d. öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung
  - Positives Nachtatverhalten (bis Vollzugsende)
  - Ausreichende Erziehungsmaßnahme
  - Ausgleich von general- und spezialpräventiven Aspekten

- Start in den 1980er Jahren als Pilotprojekte im Rahmen der Diversion (Jugendliche, Erwachsene)
- 1986 eingef. als allgemeine Strafzumessungsregel im allg. Strafrecht (§ 46 StGB)
- 1990 eingef. als Erziehungsmaßregel im Jugendstrafrecht (§ 10 Nr. 7 JGG)
- 1994 aufgewertet zum 'vertypen' Strafmilderungsgrund im allg. Strafrecht (§ 46a StGB)
- 1999 eingef. als explizite Weisung im Rahmen der Diversion (§ 153a Nr. 5 StPO),
- 1999 ergänzende Verfahrensregeln eingef. (§ 155a StPO)
- Seit 2010 Aufnahme in zahlreiche Strafvollzugsgesetze
- 2015 Hinweispflicht auf § 155a an Opfer (§ 406i StPO)

- Problem: unzureichende Umsetzung der Informationspflichten aus Art. 4 Abs. 1 (j) der EU-RL
  - Konkreter Informationsgegenstand: "verfügbare Wiedergutmachungsdienste" (individualisiert – d.h. personen-, fall-, orts- und angebotsbezogen)
  - Umsetzung in § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO:

"Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache [...] auch auf Folgendes hinzuweisen:  
[...]

(5.) sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen."

- Problem: unzureichende Umsetzung der Informationspflichten aus Art. 4 Abs. 1 lit. j EU-Opferrechtsrichtlinie
  - Umdeutung eines verfahrensunabhängigen (EU-RL) in ein strafverfahrensakzessorisches Instrument (3. ORRG)
  - Der Verweis auf die zuweisungsabhängigen TOA-Varianten lässt gerade die unabhängige Nachfrage außer Acht
  - §§ 46/46a StGB u. § 45 Abs. 2 JGG sind erheblich breiter angelegt; dies wird in dem 3. ORRG nicht reflektiert (vgl. BT-Drucks. 18/4621; auch nicht thematisiert in der Anhörung und Beschlussempfehlung, vgl. BT-Drucks. 18/6906)
  - Gerade über die Möglichkeiten zum autonom vom Opfer initiierten Zugang zum TOA wird nicht aufgeklärt
  - Unkenntnis ist entscheidendes Nachfragehindernis

# Ausblick

- Extensive Auslegung des EU-Opferrechts-RL:
  - » Recht auf Zugang zum TOA
- Rechtspolitische Forderung des European Forum for Restorative Justice:
  - » Every person in Europe shall have the right of access to restorative justice, at any time and in any case.
- BAG TOA (vgl. Schlupp-Hauck 2019):
  - » Täter-Opfer-Ausgleich überall!
  - » Täter-Opfer-Ausgleich jederzeit!
  - » Täter-Opfer-Ausgleich für jeden!



About the Forum

Events

Projects

Resources

Subscribe to the newflash

your e-mail address



[Read our newsletters](#)

The European Forum for Restorative Justice aims to help establish and develop victim-offender mediation and other restorative justice practices. Every person in Europe should have the right of access to restorative justice services, at any time and in any case.

**Every person in Europe should have the right of access to restorative justice, at any time and in any case.**

Group is composed by EFRJ members working on different Restorative City projects in Europe, with the aim of creating a cultural change based on restorative values of participation, responsibility, truth seeking, respect.

### Conference Sassari 2020

Save the date and plan your summer holidays 2020 in the beautiful island of Sardinia! Follow the event on social media with #efrj2020.

[+ Read more](#)

contact us if you want to organise a screening and debate between 19-26 November!

[Read more](#)

### RJ in the Victims'

### Conference 2020

Submit your proposal before 10 November 2019 and participate in the programme of the 11th international conference of the EFRJ (Sassari, 25-27 June 2020). ...



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Michael Kilchling  
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Abteilung Kriminologie  
Günterstalstr. 73  
79100 Freiburg i.Br.  
Tel.: +49-761-7081-230  
Fax: +49-761-7081-294  
m.kilchling@mpicc.de

[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)